

Satzung derzeit – ALT	Änderungsanträge – NEU
<p>§ 10 Bezirke</p> <p>Der Verband gliedert sich in vier Bezirke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim. 2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden und Bühl. 3. Bezirk III - Oberrhein Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen. 4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Wolfach, Villingen, Neustadt, Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen und Konstanz. <p>Änderungen der Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.</p>	<p>§ 10 Bezirke</p> <p>Der Verband gliedert sich in vier Bezirke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirk I - Rhein/Neckar-Odenwald -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim. 2. Bezirk II - Mittelbaden -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden und Bühl. 3. Bezirk III – Oberrhein/Breisgau -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach (außer den Vereinen in der Gemeinde Hornberg), Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen 4. Bezirk IV - Schwarzwald-Bodensee -, derzeit bestehend aus den bis zur baden-württembergischen Gebietsreform bestehenden politischen Kreisen Wolfach-Villingen, Neustadt, Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Überlingen, Konstanz und den Vereinen in der Gemeinde Hornberg. <p>Änderungen der Bezirksgrenzen sowie die Hinzunahme weiterer Bezirke bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.</p>
<p>§ 15 Leitung der Versammlung und Protokoll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung von dem nächstanwesenden Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge laut § 19 geleitet 2. Eine Verhinderung liegt auch dann vor, wenn das anwesende 	

<p>Mitglied des Präsidiums, welches nach Absatz 1 die Leitung der Versammlung innehatte, nicht bereit ist, die Leitung zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn es seine mangelnde Bereitschaft während der Versammlung erklärt, also die Leitung - gleich aus welchen Gründen - niederlegt. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend, wobei im Falle des Absatzes 2 dann die Reihenfolge von Ziff.2 des § 19 an beginnt, wenn zwischenzeitlich ein ziffernmäßig vorangegangenes Präsidiumsmitglied eingetroffen ist oder seine Bereitschaft zur Übernahme der Leitung erklärt.</p> <p>3. Kurzfristige Abwesenheit oder Verhinderung des Versammlungsleiters fallen nicht unter die vorgehenden Absätze; vielmehr bestimmt der Leiter der Versammlung, wer während seiner Abwesenheit oder Verhinderung die Leitung übernimmt.</p> <p>4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung bei einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.</p> <p>5. Über die Verhandlungen aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Ergänzung: Das Protokoll ist anschließend auf der Homepage des BTV zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 17 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.</p>	

<p>2. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.</p> <p>3. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.</p> <p>Mitglieder von Bezirksvorständen können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Nr. 1 bis 5 sein. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten ist möglich.</p>	<p>2. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt.</p> <p>2- 3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.</p> <p>3-4. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.</p> <p>Mitglieder von Bezirksvorständen können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Nr. 1 bis 5 sein. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten ist möglich.</p>
<p>§ 19 Das Präsidium</p> <p>1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei zwei-Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Bezirksvorsitzender (Abs. 2 Nr. 6-9) wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Präsidiums.</p> <p>2. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident 3. das Präsidiumsmitglied Mannschaftsport - zugleich Vizepräsident 4. das Präsidiumsmitglied Leistungssport und Jugendförderung 	<p>§ 19 Das Präsidium</p> <p>1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei zwei-Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Bezirksvorsitzender (Abs. 2 Nr. 6-9) wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Präsidiums.</p> <p>2. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident 3. das Präsidiumsmitglied Mannschaftsport - zugleich Vizepräsident

<p>5. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport 6.-9. die Bezirksvorsitzenden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Bezirksvorsitzender wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.</p> <p>4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.</p> <p>5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.</p> <p>6. Alle Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern und Bezirksvorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von € 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.</p>	<p>4. das Präsidiumsmitglied Leistungssport und Jugendförderung 5. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport 6.-9. die Bezirksvorsitzenden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Bezirksvorsitzender wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.</p> <p>4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.</p> <p>5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.</p> <p>6. Alle Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Präsidiumsmitgliedern und Bezirksvorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von € 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.</p>
	<p>§ 19 a Ehrenamt</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter, die Tätigkeiten als Referenten und in den Kommissionen und Ausschüssen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Den Personen gemäß Absatz 1 kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung kann bis zu einem Betrag von EUR 30 pro Tag vom Präsidium festgelegt werden. Die</p>

	<p>Festsetzung höherer Vergütungssätze obliegt der Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>4. Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.</p> <p>5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung bzw. die Reisekosten- und Honorarordnung des BTV, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.</p>
<p>§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des BTV alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen statt und müssen jeweils</p>	<p>§ 26 Die Mitgliederversammlungen der Bezirke</p> <p>1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirke (Bezirkstage) finden wie die Mitgliederversammlungen des BTV alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen statt und müssen</p>

<p>mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BTV durchgeführt sein.</p> <p>2. Die Bezirksvorsitzenden können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind 21 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Bezirksvorstandes - Wahl des Bezirksvorstandes - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen - - Wahl der Kassenprüfer - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen - - Anträge zur Mitgliederversammlung des BTV 	<p>jeweils mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des BTV durchgeführt sein.</p> <p>2. Die Bezirksvorsitzenden können in den Bezirken auch Mitgliederversammlungen in den Jahren dazwischen einberufen.</p> <p>3. Die Mitgliedsvereine des betreffenden Bezirks sind sowohl bei der ordentlichen als auch bei den Versammlungen dazwischen, 21 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>3. 4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Bezirksvorstandes - Wahl des Bezirksvorstandes - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen - - Wahl der Kassenprüfer - alle drei Jahre, soweit Wahlen anstehen - - Anträge zur Mitgliederversammlung des BTV
---	--